

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Tierversuche und tierversuchsfreie Methoden in Thüringen - Teil I**

Der Deutsche Tierschutzbund informiert auf seiner Internetseite über die Zukunft tierversuchsfreier Forschungsmethoden.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/2501** vom 11. Oktober 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 beantwortet:

1. Wie viele Anträge auf Tierversuche wurden seit dem Jahr 2018 in Thüringen zu welchem Zweck gestellt (bitte nach Jahresscheiben, Tierart, Tieranzahl und Zweck [Grundlagenforschung, Kontrolle, Produktion, Unbedenklichkeit von Produkten, Zucht et cetera] aufschlüsseln)?

Antwort:

Die genehmigten Tierversuche dienen mindestens einem der unter § 7a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) genannten Zwecke. Die Grundlagenforschung stellt den häufigsten Zweck dar. Hauptsächlich wurden Tierversuche mit Mäusen und Fischen genehmigt.

Die tatsächlich verwendeten Versuchstiere werden für jedes Jahr gesondert nach Tierart, Tieranzahl und Verwendungszweck nach Versuchstiermeldeverordnung unabhängig vom Jahr der Genehmigung des jeweiligen Tierversuchs erfasst. Eine gesonderte statistische Erfassung von Tierart, Tieranzahl und Zweck auf der Grundlage der Anträge pro Jahr ist rechtlich nicht vorgesehen.

Eine Übersicht der gestellten Anträge ist folgender Tabelle 1 zu entnehmen:

Tabelle 1

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Eingang Anträge genehmigungspflichtiger Tierversuche	89	60	50

2. Wie viele Anträge auf Tierversuche wurden seit dem Jahr 2018 mit welchen Schweregraden gekennzeichnet (nach Jahresscheiben, Tierart und Anzahl aufschlüsseln)?

Antwort:

Gemäß § 8 TierSchG bedarf es für die Durchführung eines Versuchsvorhabens an Wirbeltieren oder Kopffüßern der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese wird nach Prüfung durch die zuständige Behörde erteilt, wenn unter anderem die Einhaltung von beispielsweise Sachkundeforderungen

und Vorschriften zu Schmerzlinderung und Betäubung von Tieren erwartet werden kann. Nach der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) sind im Antrag auf Genehmigung unter anderem die Art, die Herkunft, der Lebensabschnitt sowie die Anzahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere und eine Beschreibung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks anzugeben. Des Weiteren ist wissenschaftlich begründet darzulegen, in welchen Schweregrad der Versuch eingestuft wird. Aus den rechtlichen Vorgaben ergibt sich, dass der prognostizierte Schweregrad im Rahmen der Vorgangsbearbeitung durch die zuständige Behörde geprüft, darüber hinaus von dieser aber nicht erfasst wird. Eine Erfassung des tatsächlich aufgetretenen Schweregrades erfolgt in der Versuchstiermeldung nach Versuchstiermeldeverordnung: Wer Tierversuche nach § 7 Abs. 2 TierSchG an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführt, hat der zuständigen Behörde unter anderem Angaben über die Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Wirbeltiere oder Kopffüßer, den Zweck und die Art der Tierversuche und den Schweregrad des Tierversuches zu melden. Die Meldungen sind elektronisch für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres zu erstatten.

3. Wie viele der Anträge wurden genehmigt (nach Jahresscheiben, Tierart und Anzahl aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Anzahl der genehmigten Anträge können der folgenden Tabelle 2 entnommen werden. Darüber hinaus gibt es keine rechtliche Grundlage zur Erfassung der Tierarten und der Tierzahlen im Genehmigungsprozess.

Tabelle 2

	2018	2019	2020
Genehmigte Tierversuchsanträge	83	58	46

4. Bei wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Fälle handelte es sich um gentechnisch veränderte Tiere?

Antwort:

Die Anzahl der gentechnisch veränderten Tiere wird nicht erfasst. Es erfolgt keine Erfassung der Anzahl an Wildtypen und genetisch veränderten Tieren durch die zuständige Behörde. Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen. Eine statistische Erfassung der Angaben des Genehmigungsantrages ist rechtlich nicht vorgesehen.

5. Wie viele der Anträge wurden aus welchen Gründen nicht genehmigt (nach Jahresscheiben, Tierart und Anzahl aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Anzahl der nicht genehmigten Anträge können Tabelle 3 entnommen werden. Diese wurden teilweise vom Antragsteller zurückgenommen, teilweise als nicht genehmigungspflichtig eingeordnet. Die Ablehnung eines Antrags hat oftmals bereits formale Gründe. Des Weiteren werden Voraussetzungen bezüglich der Räumlichkeiten oder personellen Sachkunde nicht erfüllt oder die ethische Vertretbarkeit ist nicht ausreichend begründet.

Tabelle 3

	2018	2019	2020
Nicht genehmigte Tierversuchsanträge	6	2	4

6. Wie und durch wen wird die Richtigkeit des Antrags beziehungsweise der Angaben zum Versuchstier und dem Schweregrad vorab, während des Versuchs und anschließend kontrolliert?

Antwort:

Für die Prüfung und Genehmigung von Tierversuchsanträgen sowie deren Änderungen ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zuständig. Die Bearbeitung von Anträgen und die Kontrolle der Durchführung richtet sich nach dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

Tierschutzrechts einschließlich des Hufbeschlagesrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlagesgesetz. Die Durchführung der Tierversuche wird durch die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter kontrolliert.

7. Wie viele Fälle hat es in den Jahren 2018 bis aktuell gegeben, in denen die Inhalte des Versuchsantrags, wie Tierart und Schweregrad des Versuchs, vom Versuch abwichen und welche Konsequenzen ergaben sich daraus?

Antwort:

Es sind keine Fälle bekannt, in denen beim Versuch von den Inhalten des Versuchsantrages grundsätzlich abgewichen wurde. Änderungen werden vom Antragsteller angezeigt beziehungsweise beantragt und nach deren Prüfung bestätigt beziehungsweise genehmigt. Bei zu starken Abweichungen vom ursprünglichen Versuchsdesign muss ein Neuantrag gestellt werden.

8. Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge in den Jahren 2018 bis 2021 (nach Jahresheften aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach Angaben des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz wird die gesetzliche Bearbeitungsfrist für Anträge (Neuanträge 40 Arbeitstage und Änderungsanträge nach § 34 TierSchVersV Abs. 1 zwei Wochen, Abs. 2 ein Monat und Abs. 3 40 Arbeitstage) im Durchschnitt eingehalten. In wenigen Fällen kam es auch zu längeren Bearbeitungsfristen.

Werner  
Ministerin